

jen Verwaltung und Verfügung überweisen und rignen. — 54. Könige und Fürsten sind nicht r von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen, idern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdictionenfragen über der Kirche. (Vgl. das zur Ehe Gesagte.) — 55. Die Kirche ist vom late, der Staat von der Kirche zu trennen. Is allgemeiner Satz falsch; in einzelnen conen Fällen als das geringere Uebel richtig.) — 7. Irrthümer betreffend die natürliche und stliche Moral. 56. Die Sittengesetze bedürfen ar göttlichen Sanction; und es ist gar nicht thwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem rürlichen Rechte übereinstimmen oder ihre veridende Kraft von Gott erhalten. — 57. Die ssenschaft der Philosophie und der (natürlichen) ht sowie die bürgerlichen Gesetze können und in sich der göttlichen und kirchlichen Auctorität zziehen. — 58. Es sind keine anderen Kräfte, die im Stoffe gegebenen, anzuerkennen, und e moralische Zucht und Ehrbarkeit ist in die schäufung und Vermehrung von Reichthümern i jedwede Art und in den Genuß von Verügen zu setzen. — 59. Das Recht besteht in r materiellen Thatsache; alle Pflichten der nschen sind leere Worte, und alle menschlichen aten haben Rechtskraft. — 60. Die Auctoriit ist nichts Anderes als die Gesamtheit (der ibegriff, summa) der Zahl und der materiellen äfte. — 61. Eine vom Glücke begleitete ungehte That thut der Heiligkeit des Rechtes keinen rtrag. (Diese These ist insofern verurtheilt, durch sie ausgesprochen wird, daß das Gengen einer ungerechten That an sich genüge, um fe vollkommen rechtskräftig und unantastbar zu n.) — 62. Das sogen. Nicht-Interventionsncip muß man proclamiren und beobachten. — Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gersam versagen, ja sogar gegen sie sich empören. 64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides d jede verbrecherische und schändliche, dem ht eine Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind ht nur nicht verdammenwerth, sondern auch lkommen erlaubt und höchst lobenswerth, wenn aus Liebe zum Vaterlande geschehen. — 3. Irrthümer über die christliche Ehe. 65. Es eine unerträgliche Behauptung, Christus habe Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben. 66. Das Sacrament der Ehe ist etwas, das n Vertrage hinzukommt und von ihm sich nnen läßt, und das Sacrament besteht lediglih der ehelichen Einsegnung. (Zum letzten Inum bemerkt man, daß das Sacrament der Ehe r nicht in der benedictio nuptialis besteht.) 67. Nach dem Naturrecht ist das Eheband ht unauflöslich, und in verschiedenen Fällen n die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch wellliche Behörde rechtskräftig ausgesprochen rden. — 68. Die Kirche hat keine Gewalt, nrende Ehehindernisse aufzustellen; vielmehr nmt diese Befugniß der weltlichen Macht zu,

von welcher die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind. — 69. Die Kirche hat erst in späteren Jahrhunderten trennende Ehehindernisse aufzustellen begonnen, nicht aus eigenem, sondern aus dem ihr von der weltlichen Macht übertragenen Rechte. (Diese These ist im historischen Theile unwahr, im dogmatischen häretisch, also in beiden Theilen verwerflich.) — 70. Die Beschlüsse des Concils von Trient, welche den Bann über diejenigen verhängen, welche das Recht der Kirche zur Aufstellung trennender Ehehindernisse zu läugnen wagen, sind entweder nicht dogmatischer Natur oder von jener übertragenen Gewalt zu verfehen. (Vgl. hierzu die von Pius VI. verurtheilte 59. und 60. These der Synode von Pistoja.) — 71. Die tridentinische (Eheschließungs-) Form verbindet nicht bei Strafe der Ungültigkeit, wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und bestimmt, daß bei Beobachtung dieser Form die Ehe gelte. — 72. Bonifatius VIII. hat zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheitsgelübde die Ehe nichtig mache. — 73. Kraft eines bloßen Civilvertrages kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sacrament sei, oder daß der Vertrag nicht zu Stande komme, wenn das Sacrament ausgeschlossen wird. — 74. Ehesachen und Verlöbniße gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht. (Bemerkung: Hierher können zwei andere Irrthümer gezählt werden, der eine über die Abschaffung der Ehelosigkeit der Geistlichen, der andere darüber, daß der Ehestand dem jungfräulichen Stande vorzuziehen sei. Sie werden verworfen, ersterer in der Encyclica Qui pluribus vom 9. November 1846, letzterer in dem apostolischen Schreiben Multiplicis inter vom 10. Juni 1851.) — § 9. Irrthümer über die weltliche Herrschaft des Papstes. 75. Die Söhne der christlichen und katholischen Kirche streiten unter sich über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen. (Diese These wird insofern verurtheilt, als durch sie angedeutet werden soll, diese Compatibilität sei vom katholischen Standpunkte aus eine offene Frage. Die wahren Söhne der Kirche streiten darüber durchaus nicht.) — 76. Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, welche der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glücke der Kirche überaus viel beitragen. (Bemerkung: Außer diesen ausdrücklich gebrandmarkten Irrthümern werden noch mehrere andere einschlußweise verworfen durch die Lehre von der weltlichen Herrschaft des Papstes, an welcher alle Katholiken festhalten sollen. Diese Lehre wird deutlich vorgetragen in den Allocutionen Quibus quantisque vom 20. April 1849 und Si semper antea vom 20. Mai 1850, in dem apostolischen Schreiben Cum catholica Ecclesia vom 26. März 1860, in den Allocutionen Novos vom 28. September 1860, Jam dudum vom 18. März 1861 und Maxima quidem vom 9. Juni 1862. —